VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN EINER SENDUNG VON EQUIDEN ("EQUI-INTRA-CON")

UR	OPÄISCE	IE UNION				INTRA				
	I.1.	Versender			IMSOC-Bezugsnummer					
		Name		I.2a.	Lokale Bezugsnummer					
	Anschrift			I.3.	Zuständige oberste Behörde	QR-Code				
gu		Land	ISO-Ländercode	I.4.	Zuständige örtliche Behörde					
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.5.	Empfänger			Unternehmer, der unabhängig durchführt	von einem Betrieb Auftriebe				
		Name			Name	Registrierungsnr.				
ig de		Anschrift			Anschrift					
eibun		Land ISO-Ländercode			Land	ISO-Ländercode				
Shr	I.7.	Ursprungsland	ISO-Ländercode	I.9.	Bestimmungsland	ISO-Ländercode				
Bes	I.8.	Ursprungsregion	Code	I.10.	Bestimmungsregion	Code				
Teil I:	I.11.	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr Anschrift		I.12.	Bestimmungsort					
					Name	Registrierungs-				
					Anschrift	/Zulassungsnr.				
		Land	ISO-Ländercode		Land	ISO-Ländercode				
	I.13.	Verladeort		I.14.	14. Datum und Uhrzeit des Abtransports					
	I.15.	Transportmittel			Transportunternehmen					
		□ Schiff	□ Flugzeug		Name	Registrierungs-				
	□ Eisenbahn □ Straßenfahrzeug				Anschrift	/Zulassungsnummer				
			□ Straßenfahrzeug		Land	ISO-Ländercode				
				I.17.	Begleitdokumente					
		Kennzeichen	□ Sonstiges		Art	Code				
		Dokument			Land	ISO-Ländercode				
					Bezugsnummer des Handelspapie					
	I.18.	I.18. Beförderungsbedingungen □ Umgebungstemperatu			□ Gekühlt	□ Gefroren				
	I.19.	Transportbehälter-/C	Containernummer /Plombennummer	r						
		Transportbehälter-/Cor	ntainer-Nr. P	lombenn	ummer					

I.20.	Zer	tifiziert als/fü	r								
□ Weite	ere Haltun	g	□ Schlachtung			□ Ges	chlossener	Betrieb	□ Zuch	tmateria	1
□ Registrierter Equide			□ Wanderzirkus	□ Wanderzirkus/Dressurnummer		□ Ausstellung		□ Grenznahe/r Veranstaltung			
									oder Ei	nsatz	
□ Freisetzung in offenen Gewässern			ssern Versandzentru	□ Versandzentrum				□ Aquakulturbetrieb für			
						Umsetzgebiet/Reinigungszentrum		Ziertiere			
□ Weite	erverarbei	tung	□ Organische Di	□ Organische Düngemittel und		□ Technische Verwendung		□ Quarantänebetrieb oder			
			Bodenverbesser	Bodenverbesserungsmittel					ähnlicher Betrieb		
□ Erzeu	ignisse fü	den menschli	chen □ Bestäubung		□ Zum menschlichen Verzehr		chen Verzehr	□ Sons	tiges		
Verzehi	r					bestin	nmte lebeno	le Wassertiere			
I.21.		Für die Durch	ıfuhr durch ein Drittlan	i							
	Dr	ittland					ISO-Länd	ercode			
	Αι	isgangsort					GKS-Code	e			
	Ei	ngangsort					GKS-Code	e			
I.22.	🗆 Für d	ie Durchfuhr	durch (einen) Mitglieds	aat(en)		I.23.	🗆 Für d	lie Ausfuhr			
	Mitglied	Istaat	ISC	-Ländercode			Dri	ttland	IS	SO-Länd	lercode
	Mitgliedstaat		ISC	ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code			
	Mitglied	Istaat	ISC	-Ländercode							
I.24.	4. Geschätzte Beförderungsdauer				I.25.	Fal	ırtenbuch	□ Ja		□ Nein	
I.26.	Gesamt	zahl der Pack	stücke			I.27.	Ges	samtmenge			
I.28.	Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29. Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche						
I.30.	Beschre	ibung der Sei	ndung								
KN-Coo	de	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Ident	ifizierun	igssystem	Identifikationsn	ummer	Alter	Menge Art
Ursprur	ngsregion		Kühllager		Ident	itätsken	nzeichen	Art der Verpacl	kung		Nettogewicht
Schlachtbetrieb Art d			Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstü	cke		Chargen-Nr.	
			Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herst	ellungsk	oetrieb	Registrierungs- /Zulassungsnun der Anlage / de Betriebs/ Zentri Depots	nmer s	Test	

Teil II: Bescheinigung

EUROPÄISCHE UNION

II. Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b.	IMSOC-Bezugsnummer
------------------------------	-------	-----------------------------------	-------	--------------------

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

- II.1. Die Equiden⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:
 - II.1.1. Sie werden begleitet von ihren einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumenten gemäß
 - (2) Entweder: [Artikel 65, 67 oder 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und sie sind nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]
 - ⁽²⁾Oder: [Artikel 65 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und sie sind zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt.]
 - (2)[Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente wurden im Einklang mit Artikel 65 Absatz 2 oder Artikel 67 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 für registrierte Equiden im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 30 der genannten Delegierten Verordnung ausgestellt.]
 - (2)[Ihre einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokumente schließen ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 ein.]

 - (2)[II.1.3. Sie sollen zum Zweck der Seuchentilgung im Rahmen eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absätze 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/429 geschlachtet werden, und der Bestimmungsmitgliedstaat und gegebenenfalls der Durchfuhrmitgliedstaat hat/haben die Verbringung vorab genehmigt.
- II.2. Die Tiere der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen nach amtlichen Angaben folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:
 - II.2.1. Sie kommen nicht aus Betrieben, die hinsichtlich der Art(en) Verbringungsbeschränkungen unterliegen oder in einer Sperrzone liegen, die aufgrund von für Equiden gelisteten Seuchen, einschließlich der Afrikanischen Pferdepest und der Infektion mit *Burkholderia mallei* (Rotz), eingerichtet wurde.
 - II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Abgang kein Fall von Surra (*Trypanosoma evansi*) gemeldet wurde. Und:
 - (2) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Surra gemeldet.]
 - (2) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:
 - (2) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Tiere mithilfe einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Surra unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Ausstallung des letzten infizierten Tiers aus dem Betrieb entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2)Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]]

II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet wurde. Und:

(2) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Versand kein Fall von Beschälseuche gemeldet.]

(2)Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Beschälseuche gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) Entweder: [bis die in dem Betrieb verbliebenen Equiden, ausgenommen kastrierte männliche Equiden, mithilfe einer der in Anhang I Teil 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf Beschälseuche unterzogen wurden, der anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere oder der Kastration der infizierten unkastrierten männlichen Equiden entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

(2) Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 90 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet wurde. Und:

(2) Entweder: [In den Betrieben wurde während eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand kein Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet.]

(2) Oder: [Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor dem Versand wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gemeldet, und nach dem letzten Ausbruch unterlagen die Betriebe Verbringungsbeschränkungen:

(2) Entweder: [bis die verbleibenden Equiden in dem Betrieb mittels der Diagnosemethode gemäß Anhang I Teil 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mit Negativbefund einem Test auf die Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand von Proben unterzogen wurden, die zwei Mal im Abstand von mindestens 90 Tagen nach der Tötung und Beseitigung oder Schlachtung der infizierten Tiere und nachfolgenden Reinigung und Desinfektion des Betriebs entnommen wurden.]]

(2) Oder: [mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen ab dem Datum der Reinigung und Desinfektion, nachdem das letzte Tier einer gelisteten Art in dem Betrieb entweder getötet und beseitigt oder geschlachtet wurde.]]

II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 6 Monaten vor ihrem Versand kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet wurde. Und:

(2) Entweder: [Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, kein Fall von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet.]

(2)Oder:

[Während der letzten zwei Jahre vor dem Versand wurde(n) in dem Mitgliedstaat oder der Zone eines Mitgliedstaats, in dem/der die Betriebe liegen, ein Fall/Fälle von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis gemeldet, und während eines Zeitraums von 21 Tagen vor dem Versand der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere sind alle Equiden in den Betrieben klinisch gesund geblieben. Und:

(2) Entweder: [Die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden vor Insektenvektoren geschützt in einer Quarantänestation gehalten, in der alle Equiden, die einen Anstieg der täglich gemessenen Körpertemperatur aufwiesen, mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen wurden, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden

(2)Entweder: [frühestens 60 Tage und höchstens 12 Monate vor dem Versanddatum mit einer vollständigen Erstimpfung und einer Auffrischungsimpfung gemäß den Herstellerangaben gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis geimpft.]]]

(2)Oder: [mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, der anhand einer Probe, die frühestens 14 Tage nach ihrer Einstallung in Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]

(2)*Oder*:

[Die Körpertemperatur der in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurde täglich gemessen und wies entweder keinen Anstieg auf, oder die Tiere wurden mittels der in Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethode mit Negativbefund einem serologischen Test auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis unterzogen, und die in Nummer II.1. bezeichneten Tiere wurden Tests auf die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis mit den Diagnosemethoden

- gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 ohne einen Anstieg des Antikörpertiters unterzogen, die an zwei in einem Abstand von 21 Tagen, davon die zweite innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen vor dem Versand, entnommenen Proben durchgeführt wurden, sowie
- gemäß Anhang I Teil 10 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688, die mit Negativbefund an einer innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden vor dem Versand entnommenen Probe durchgeführt wurden, und die Tiere wurden nach der Probennahme bis zu ihrem Versand vor Insektenvektoren geschützt.]]
- II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen w\u00e4hrend eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]
- II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen während eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.

- II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt sowie gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist, und die Tiere sind während eines Zeitraums von 30 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in den Nummern II.2.1. bis II.2.6. genannten Anforderungen nicht erfüllten, bzw. innerhalb eines Zeitraums von 15 Tagen vor ihrem Versand nicht mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, die die in Nummer II.2.7. genannte Anforderung nicht erfüllten, in Berührung gekommen.
- II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
- II.5. Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.
- (2)(4)[II.6. Seit dem Verlassen ihrer registrierten Herkunftsbetriebe und vor der Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:
 - (2) Entweder: [Sie kommen aus registrierten Herkunftsbetrieben.]]
 - (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb

durchlaufen.]]

(2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben

durchlaufen.]]

Tierschutzbescheinigung

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.11.: "Versandort": Geben Sie einen registrierten Versandbetrieb der Equiden oder einen im

Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe

zugelassenen Betrieb an.

Feld I.12.: "Bestimmungsort": Geben Sie einen registrierten Bestimmungsbetrieb oder einen im

Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe

zugelassenen Betrieb an.

Feld I.17.: "Begleitdokumente": Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n)

des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb

ausgestellt wurde, angegeben werden.

Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: "Identifikationsnummer": Geben Sie für jedes Tier der Sendung den individuellen Code gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035

oder, falls das Tier nicht abgesetzt ist und seine Mutterstute oder Ziehmutterstute begleitet, den von dem in Anhang III Buchstabe a, c oder e der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 genannten Identifizierungsmittel angezeigten Identifizierungscode an.

Teil II:

(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

Diese Option ist nur in folgenden Fällen verfügbar:

- a) Zu verbringende Equiden sind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das ein gültiges Validierungsabzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält; oder
- b) zu verbringende registrierte Equidensind jeweils von dem in Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehenen einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, das eine gültige Lizenz gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 enthält, oder sind von dem einzigen, lebenslang gültigen Identifizierungsdokument begleitet, dem die 'Recognition Card' der Internationalen Reiterlichen Vereinigung (FEI) zusammen mit dem Validierungsaufkleber beiliegt. ◀
- (4) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Qualifikation und
Amtsbezeichnung

Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit Code der lokalen Kontrolleinheit

Datum

Stempel Unterschrift